

Satzung des Vereins

Eekboom Kulturförderung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eekboom Kulturförderung und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bassum (Ortschaft Wedehorn).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung in erster Linie lokaler Musikschafter, insbesondere in Bezug zur Stadt Bassum und der Region Bremen/Niedersachsen.
- (2) Dies soll erreicht werden durch die Anregung zur Eigeninitiative bei der Umsetzung von gesellschaftlichen und kulturellen Interessen, sowie die Unterstützung von kreativen und unkommerziellen Ansätzen im Bereich der Livemusik. Neben dem aktiven Musizieren und anderen künstlerischen Ausdrucksformen sollen ausdrücklich auch Tätigkeiten wie Veranstaltungsorganisation, Booking, Management usw., sowie allgemeines gesellschaftliches, soziales oder kulturelles Engagement gefördert werden.
- (3) Mit der Durchführung von Konzerten und anderen Veranstaltungen erweitert der Verein das allgemeine kulturelle Angebot und stellt sich damit ausdrücklich in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Durch die im Allgemeinen für jede:n mögliche konstruktive und kreative Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Vereins, insbesondere bei der Organisation von (Musik-)Veranstaltungen, erweitert er das soziale und kulturelle Angebot für die Region und stellt sich damit ausdrücklich in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (6) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Niedersächsischen Verfassung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel, Beiträge und Vermögen

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks erhält der Verein durch:
 1. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Körperschaften,
 2. sonstige Körperschaften und juristische Personen,
 3. Geld- und Sachspenden,
 4. Veranstaltungserlöse,
 5. Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 6. Mitgliedsbeiträge.Eine Zahlungsform für den Mitgliedsbeitrag kann in der Beitragsordnung verpflichtend erklärt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss den Namen, den Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der sich bewerbenden Person enthalten. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Einwilligung eines jeweiligen gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss der sich bewerbenden Person nicht schriftlich begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto.
- (6) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (7) Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person sein.
- (8) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ihm nicht zu.
- (9) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jährlich zu entrichten sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (10) Die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kostenfrei und bedarf keiner Beitragszahlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder mit dem Tode des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit dem Absenden des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffene Person ist zuvor anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Über einen Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens zu erheben ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) In der Mitgliederversammlung, die innerhalb von einem Monat nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen ist, ist der betroffenen Person Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewährung von Sacheinlagen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Vorstand als befristet bezeichnet wurden, Beiträgen, sofern sie nicht über das Ende der Mitgliedschaft hinaus vorausgezahlt wurden, oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Satzung. Dieses kann digital bereitgestellt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, auf den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat auf den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
- (2) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu bezahlen.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung genau hervorgehen. Ebenso wird bekanntgegeben, ob die Mitgliederversammlung in hybrider Form oder rein virtuell erfolgt. Über die Genehmigung, Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs [6] Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Den Mitgliedern wird ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Planung und Festlegung der Richtlinien der gemeinsamen Arbeit,
 2. Wahl des Vorstands,
 3. Wahl der Kassenprüfer:innen,
 4. Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 5. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands,
 6. Erteilung von Arbeitsaufträgen,
 7. Einsetzung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben,
 8. Bestätigung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen in Form einer Beitragsordnung,
 9. Entscheidung über Widersprüche nach §6 der Satzung,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. Änderung der Satzung,
 12. Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetze oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (2) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine zur Wahl stehende Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offenes Abstimmen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 4. die Tagesordnung,
 5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§13 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Kassenführer:in) zusammen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz, gemeinsam handelnd mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand regelt seine übrige Aufgabenverteilung selbst.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung des Vereins,
 2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Vorlage eines Geschäfts- und Kassenberichtes,
 6. Erteilung von Arbeitsaufträgen,
 7. Einsetzung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben,
 8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, und im Besonderen die Vertretung des Vereins nach außen.
- (6) Die kassenführende Person verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und kontrolliert die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Während seiner Amtsperiode kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder konstruktiv mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen.
- (8) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der ausgeschiedenen Person bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz, anwesend sind. Den Vorstandsmitgliedern wird ermöglicht, an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Beschlussrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (11) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitz, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitz.
- (12) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 1. Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§14 Kassenprüfer:innen

- (1) Die Kassenprüfer:innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (2) Über die Ergebnisse einer vorgenommenen Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§15 Ausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Ausschüsse oder Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung geschaffen werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Schaffung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe ist festzulegen, ob diese zeitlich begrenzt sein soll bzw. wann eine Entscheidung über eine Weiterführung getroffen werden soll.
- (3) Ebenso ist festzulegen, welches Vereinsorgan über die Mitarbeit einzelner Mitglieder oder Außenstehender in einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe entscheidet, und welches Vereinsorgan die Entscheidungen des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe kontrolliert, genehmigt und verantwortet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit allgemein geltende und bindende Richtlinien für alle oder einzelne Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen verabschieden; diese treten dann im Falle einer inhaltlichen Überschneidung an die Stelle der entsprechenden Paragraphen der Vereinssatzung.

§16 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der zu ändernde Paragraph der Satzung und der Wortlaut der Änderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§17 Vereinsauflösung


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz die gemeinsamen Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Kinderhospiz Löwenherz, welches es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§18 Schlussbestimmungen


- (1) Die Satzung des Vereins wurde in der Versammlung vom 23.02.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode in Kraft.


Amtsgericht

Johanna Dannemann


Amtsgericht

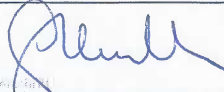
Florian Schmithüsen


Amtsgericht

Bettina Lange-Dannemann


Amtsgericht

Benjamin Schmithüsen


Amtsgericht

Mechthild Schmithüsen


Amtsgericht

Carsten Müller


Amtsgericht

Bastian Dannemann

Amtsgericht

Name in Druckbuchstaben

Amtsgericht

Name in Druckbuchstaben